

Kreiswahlbüro

20.08.1999

1. Niederschrift zur Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal, Anlage 18 a:
hier: Ziffer 3.22, wenn die Briefwahl im Wahllokal ausgezählt wird.

Beispielsachverhalt:

100 Wahlbriefumschläge werden übergeben,

1. Wahlbrief enthält eine Absenderabgabe (= Verletzung des Wahlheimnisses, wurde vom Briefwahlvorstand übersehen)	der Umschlag ist bei Kreistagswahl auszusortieren, bei der Zahl der Stimmzettel/Briefwähler (B2) mit zu zählen und als ungültige Stimme zu werten; bei der Gemeinderatswahl ist der Umschlag nicht zu berücksichtigen und verfälscht die Zahl der Briefwähler!!
2. Wahlbriefe enthalten 2 Stimmzettel für die Landratswahl und je einen Stimmzettel für die übrigen Wahlen	Der Umschlag ist mit den 2 Stimmzetteln der Landratswahl auszusortieren. Bei der Zahl der Stimmzettel/Briefwähler für die Landratswahl ist der Umschlag mit zu zählen und als ungültige oder gültige Stimme zu werten. Bei den übrigen Wahlen werden die Stimmzettel bei B2 normal mitgezählt
3. Wahlbriefe enthalten nur Stimmzettel für die Landrats- und Kreistagswahl.	Die Stimmzettel werden bei der Landrats- und Kreistagswahl mitgezählt und im Feld B2 mit berücksichtigt. Bei der Bürgermeister- und Gemeinderatswahl liegen keine Stimmzettel vor und können bei B2 nicht mitgezählt werden. Entweder liegt eine Wahlberechtigung nur für die Kreistagswahl vor oder auf die Abgabe der Stimmen für die Bürgermeister- und Gemeinderatswahl wurde verzichtet. Im letzten Fall ergeben sich Differenzen zur Zahl der Wahlscheine für die Gemeinderatswahl!!
4. Wahlbriefe enthalten nur Stimmzettel für die Landrats- und Bürgermeisterwahl	Bei der Landrats- und Bürgermeisterwahl sind diese Stimmzettel bei B2 mit zu berücksichtigen. Bei der Kreistags- und Gemeinderatswahl wurde auf eine Stimmabgabe verzichtet.

Beim Auftreten von Differenzen stimmt im späteren Ergebnis die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen nicht mit der Zahl der Wähler überein.

Für die Wahlvorstände ist problematisch, dass je nach Sonderfall und Wahl die Niederschriften unterschiedlich zu erfassen sind. In der Praxis wird dies zu großen Unsicherheiten bei den Wahlvorständen und ggf. zu Problemen bei der Ergebnisermittlung führen.

Das o.g. Problem wurde mit dem Landeswahlleiter, Herrn Wittrock, erörtert. Herr Wittrock erklärte, dass trotz Anpassung der Wahl Niederschriften die Problematik nach wie vor nicht praxisgerecht gelöst sei.

Herr Wittrock empfahl, bei Ziffer 3.22 die vom Briefwahlvorstand übermittelte Zahl der Wahlumschläge als B2-Wert in die Niederschriften einzutragen. Nicht abgegebene Stimmen für einzelne Wahlen seien als ungültige Stimmen zu werten und einzutragen (siehe auch § 52 Abs. 4 KWahlO).

2. Sofern der o.g. Lösungsvorschlag bei allen Wahlen angewandt wird, ist eine einfache und einheitliche Verfahrensweise der Wahlvorstände bei allen Wahl Niederschriften sichergestellt. Lediglich beim Öffnen der Wahlumschläge muß der Wahlvorstand festhalten, ob Stimmzettel fehlen, um diese als ungültige Stimme zu berücksichtigen.

3. Info an Gemeinden ✓ e-mail v. 24.08.

4. Z.Vg.

